



Tennisclub Kluftern

Satzung

15. April 2016

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde im Jahr 1976 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettang unter Reg-Nr. VR 244 eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen **Tennis-Club Kluffern e.V.**, abgekürzt **TCK**.
- (3) Sitz des Vereins ist Friedrichshafen-Kluffern
- (4) Die Vereinsfarben sind blau/weiß

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportliche Leistung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

- (6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushalts-rechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds e.V. (WLSB) und des Tennisverbandes Württembergischer Tennis-Bund e.V. der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landes- und Tennisverbandes.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

- (1) Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - In Ausbildung befindlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins und Mitglieder, die vorübergehend nicht aktiv Tennis spielen.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen, einem Studium nachgehen oder Wehrdienst leisten.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt, verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Nichtmitglieder können vorübergehend (z.B. für ein Jahr) als Gäste nach Anmeldung beim Vorsitzenden und Zustimmung durch den Vorstand eingeführt werden. Das einführende Mitglied ist für die Einhaltung der bestehenden Ordnungsvorschriften verantwortlich. Der Vorstand ist berechtigt, die Dauer der Teilnahme am Spielbetrieb zu begrenzen und eine besondere Spielgebühr von dem Gast zu erheben.
- (8) Die Mitglieder anerkennen Ordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§7 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- (2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen. Ausnahmen sind in der Spielordnung festgelegt.
- (3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt

§8 Pflichten des Mitglieds

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Bezahlung der festgelegten Beiträge und Gebühren verpflichtet.

§9 Beiträge, Umlagen, Gebühren

- (1) Beiträge, Umlagen und sonstige Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Lauf des Geschäftsjahres endet.
- (4) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
- (5) Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.
- (6) Mitglieder, die sich in der Notlage befinden, können auf Antrag und Zustimmung durch den Vorstand eine Beitragsermäßigung erhalten.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - Mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 6 Monate im Rückstand ist.

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

- (4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
- (5) Der Ausschluß ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Ehrenrat zu richten, der endgültig darüber entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (7) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§11 Disziplinarangelegenheiten

- (1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Ehrenrat.
- (2) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - die Satzung, Ordnungen und entsprechende Beschlüsse der übergeordneten Organisationen.
 - die Anordnungen des Vereins und seiner Organe
 - den sportlichen Anstand
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befaßten Personen und Organe.
- (3) Es können folgende Strafen verhängt werden
 - Verwarnung
 - Geldbuße bis zu € 500.-
 - Ausschluß auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
 - Spielersperre
 - Enthebung oder zeitweise oder dauernde Ausschluß vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses der Vereins.
- (4) Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muß schriftlich erfolgen.

§12 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der Ehrenrat
- (2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
- (3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Wiederwahl ist möglich

§13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres jedes Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- (2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder Mitteilungsblatt Kluftern oder schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.
- (3) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Schatzmeisters
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Satzungsänderungen
 6. Festlegung der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren
 7. Behandlung der Anträge
 8. Wahl der Organe
- (4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 25 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des Absatz 2.
- (5) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis zum 31.12 des ablaufenden Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
- (6) Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

Bei Stimmgleichheit bei einer Wahl mit mehr als 2 Kandidaten erfolgt eine Stichwahl.

Bei Stimmgleichheit bei einer Wahl mit 2 Kandidaten entscheidet das Los.

Bei Abstimmung über einen Antrag ist dieser bei Stimmgleichheit abgelehnt.

- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offenen Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
- (9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister, stellvertretender Vorsitzender
 - Sportwart
 - Schriftführer (Pressewart)
 - Jugendwart
 - Technischer Leiter
 - Leiter des Clubhauses
 - Breitensportwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es sollte jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder für eine Wahlperiode gewählt sein.
- (3) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte.
- (5) Ausgaben über € 2500.- benötigen die Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter.
- (6) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens drei Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.

Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (7) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen von Ausschüssen beratend teilzunehmen.
- (8) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
- (9) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand welcher seiner Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle tritt.
- (10) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§15 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss des Vereins angehören.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrats sollen langjährige Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrats sowie dessen Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Der Ehrenrat ist zuständig gemäß § 10.6 und § 11.
- (5) Die Entscheidung des Ehrenrats ist entgeltlich.

§16 Rechnungsprüfer.

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Sie dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss des Vereins angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren

- (5) Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§17 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen
- (3) Folgende Ordnungen bestehen zur Zeit:
 - Beitrags- und Gebührenordnung
 - Vorstandsordnung, Zuständigkeiten
 - Spiel- und Platzordnung
 - Ranglistenordnung

Bei Bedarf können weitere Ordnungen durch den Vorstand erlassen werden.

§18 Auslösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde an die Gemeinde Friedrichshafen-Kluffern mit der Auflage, es wieder gemeinnützigen und sportlichen Zwecken zuzuführen (§ 2 dieser Satzung). Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks

Friedrichshafen, 15. April 2016